

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1993

Geschäftszahl

92/12/0205

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/12/0069 E 18. März 1985 RS 3

Stammrechtssatz

Auch mit dem Vorhandensein bestimmter Grundkenntnisse auf mehreren Sachgebieten lässt sich eine der akademischen Ausbildung entsprechende Bildungshöhe nicht begründen. (Hinweis auf E vom 10.1.1979, 1292/77, ergangen zu § 18 GehG 1956)